



BOOTSHAFEN-
GENOSSENSCHAFT
ZUG

Weisung

betreffend

Zuteilung der Kurzmiethafenplätze durch den Hafenmeister

Die Zuteilung der Kurzmiethafenplätze der Bootshafengenossenschaft Zug erfolgt gemäss Art. 7 Betriebsreglement für den Bootshafen Zug durch den Hafenmeister im Einvernehmen mit dem Vorstand. In Ausübung dieser Pflicht hat der Hafenmeister folgende Zuteilungsordnung vorbehaltlos und uneingeschränkt zu beachten:

1. Bewerber für den Abschluss eines Kurzmiethafenplatzes für ein Kalenderjahr haben sich zwischen dem 1.1. und 15.2. eines Kalenderjahres beim Hafenmeister zu bewerben.
2. Die Bewerbung gilt nur für das jeweilige Kalenderjahr und ist für jedes weitere Kalenderjahr neu einzureichen.
3. Bewerber, welche gesamthaft drei Jahre oder mehr einen Kurzmiethafenplatz mieten konnten, werden nur berücksichtigt, wenn am 15.2. noch Kurzmiethafenplätze frei sind.
4. Bewerbungen, die nach dem 15.2. eines Kalenderjahres eingehen, werden für die Zuteilung eines Kurzmiethafenplatzes nur berücksichtigt, sofern es noch freie Plätze hat.
5. Sofern mehr Anmeldungen vorliegen, als Kurzmiethafenplätze vorhanden sind, entscheidet über die Aufnahme folgende Vorzugsordnung:
 - a) Einwohner des Kantons Zug;
 - b) Personen, die ausserhalb des Kantons Zug ihren Wohnsitz haben.

6. Fallen mehrere Bewerber unter eine der aufgeführten Vorzugskategorien, so sind die Kurzmiethafenplätze in der Reihenfolge des zeitlichen Eingangs der Bewerbungen vom Hafenteiler zu berücksichtigen.
7. Sofern nach der Zuteilung aller bis zum 15.2. eines Kalenderjahres eingegangenen Bewerbungen weitere Kurzmiethafenplätze zur Verfügung stehen, sind diese in der Reihenfolge ihres zeitlichen Einganges beim Hafenteiler unabhängig der Regelung unter Ziffer 3 und 5 zu vergeben.
8. Der Vergabe von Tages- und Wochenmietplätzen darf erst erfolgen, wenn der Mieter eine Vignette für das Befahren des Zugersees vorweisen kann.
9. Die Vergabe eines Kurzmiethafenplatzes an einen Bewerber, der mit dem Hafenteiler in geschäftlichem Kontakt steht, bedarf der Bewilligung durch den Vorstand.
10. Der Hafenteiler hat den Vorstand regelmässig über die Vergabe von Kurzmietplätzen schriftlich unter Beilegung der entsprechenden Dokumente zu informieren.
11. In begründeten Fällen kann der Vorstand auf schriftliches Gesuch Ausnahmen von Zuteilungen von Kurzmiethafenplätzen erteilen
12. Diese Weisung tritt auf den 1. November 2021 in Kraft und ersetzt die Weisung vom 27. Februar 2007.

Zug, 25. Oktober 2021

Bootshafengenossenschaft Zug
Für den Vorstand

sig.

Urs Marti Marcel Grepper
Präsident Vizepräsident